



Statuten SSHOC-CH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „SSHOC-CH“ (Social Sciences & Humanities Open Cluster – Switzerland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

SSHOC-CH bezweckt die Schaffung eines Clusters sozial- und geisteswissenschaftlicher Forschungsinfrastrukturen in der Schweiz (nationale Infrastrukturen und nationale Knoten internationaler Infrastrukturen) um für die Unterstützung von Forschungsvorhaben und Forschenden den Austausch und die Kooperation von Forschungsinfrastrukturen sicherzustellen, Synergien zu identifizieren und zu schaffen und wo möglich gemeinsame Plattformen und Dienstleistungen zu entwickeln bzw. bestehend interoperabel zu machen. SSHOC bietet einen Rahmen für neue Forschungsinfrastrukturen. SSHOC-CH stellt die Verbindung zu SSHOC auf europäischer Ebene sowie zu anderen nationalen Clustern her. SSHOC-CH ergänzt durch Zusammenarbeit und Unterstützung bestehende Infrastrukturen und deren Aktivitäten, die durch ein Mitglied im SSHOC-CH-Verein vertreten sind.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge aus eingeworbenen Projekten
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die in Forschungsinfrastrukturen mit Sitz in der Schweiz forschen und arbeiten oder gearbeitet haben oder sich für Forschungsinfrastrukturen engagieren (nationale Forschungsinfrastrukturen oder nationale Knoten internationaler Forschungsinfrastrukturen).

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, falls es Ziel und Zweck des Vereins entgegenwirkt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder aus der Reihe der Mitglieder sowie der Revisionsstelle mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Wahl kann einzeln oder als Liste im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlag des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand legt das konkrete Verfahren fest.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Einsetzung von Kommissionen
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlussreurse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Vorstand konstituiert sich von selbst. Er kann einen Ausschuss bilden.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung überprüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW). Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.4.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 24.04.2024

Präsident:

Protokollführerin:

Georg Lutz

Cristina Grisot